Karlsburg Kreis Greifswald-Land Innenbereichssatzung

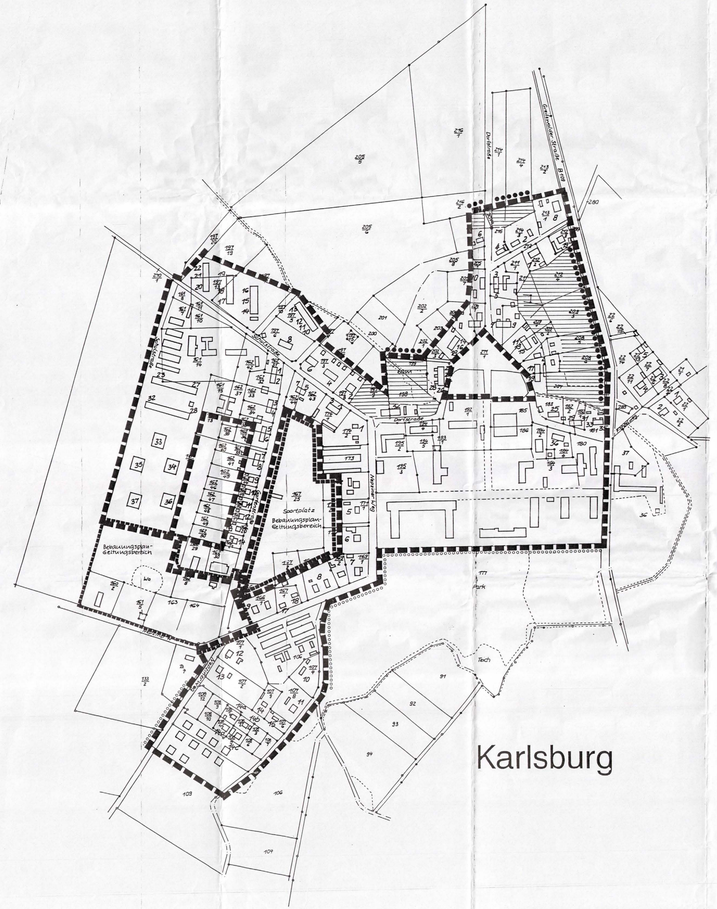

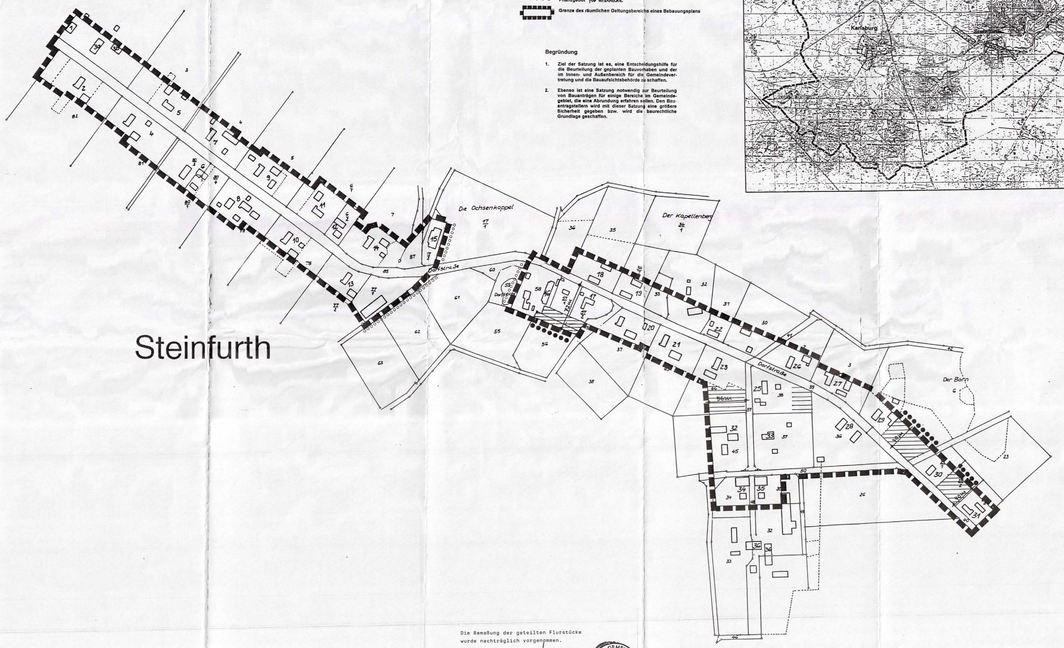

Maßstab 1:2000

0 500 1000 1500 2000m

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung
- Innenbereich nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 (Klarstellung)
- Konzeptionelle Zuordnung der einbezogenen Flächen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 (unbebaute Baulücken)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- Pflanzgebot für Laubbäume
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes

Begründung

1. Ziel der Satzung ist es, eine Entscheidungshilfe für die Beurteilung der geplanten Bauvorhaben und der Zulässigkeit von Bauvorhaben in Form der Klarstellung und die Bauschichtenbehörde zu schaffen.
2. Ebenso ist eine Satzung notwendig zur Beurteilung von Bauvorhaben für einige Bereiche im Gemeindegebiet, die eine Abrundung erfahren sollen. Den Bauvorhaben wird mit dieser Satzung eine größere Sicherheit gegeben bzw. wird die baurechtliche Grundlage geschaffen.

Die Benennung der geteilten Flurstücke wurde nachträglich vorgenommen.

06.09.94

Wetzel
Bürgermeister

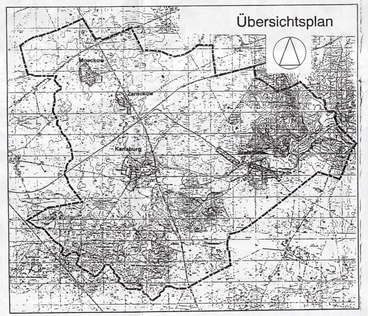

SATZUNG DER GEMEINDE KARLSBURG FÜR DIE ORTSTEILE KARLSBURG, MOECKOW, STEINFURTH UND ZARNEKOW

über

1. die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (gemäß§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1) und
2. die Abrundung der Gebiete unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmen2)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 91 (BGBl. I S. 2253) und des § 4 Abs. 2a des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 936), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.11.1993 und nach Prüfung der Stellungnahmen der Verwaltungsbehörde folgende Satzung für die Ortsteile Karlsburg, Moeckow, Steinfurth sie Zarnekow erlassen:

§ 1

räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (34 BauGB) umfaßt die Gebiete, die innerhalb der in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereiche liegen.
(2) Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Festsetzungen zur Bebauung

(1) Die in den Geltungsbereich einbezogenen Flächen dienen ausschließlich dem Wohnungsbau.
(2) Das Maß der baulichen Nutzung und die Gestaltung der Gebäude nach (1) haben sich der Ausdehnung und Bauweise der angrenzenden bebauten Grundstücke anzupassen, die Grundfläche neuer Vollvogelgebäude sind max. 120 m² und für die Grundflächenzahl 0,4 festgesetzt.
(3) Bei der Grundstückteilung sind, wo erforderlich, Flächen für öffentliche Fußwege freizuhalten.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat in Kraft.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.04.1994. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 25.04.1994 bis 25.05.1994 erfolgt.

Karlsburg, 23.3.94 (Siegelabdruck) Pieper Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 23.03.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Karlsburg, 23.3.94 (Siegelabdruck) Pieper Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 06.03.1993 den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Karlsburg, 23.3.94 (Siegelabdruck) Pieper Bürgermeister

4. Die Entwürfe der Satzung, bestehend aus der Gliederung, dem Planzeichenschnitt Maßstab 1:2000 sowie der Begründung haben in der Zeit vom 29.03.1993 bis zum 30.04.1993 während folgender Zeiten: Montag bis Freitag 9-12 Uhr, Dienstag 14-18 Uhr, Donnerstag 14-18 Uhr nach § 2 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 19.03.1993 in folgen. Orte bzw. durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Karlsburg, 23.3.94 (Siegelabdruck) Pieper Bürgermeister

5. Für Unterlagen, deren Maßstab von dem der Flurkarte abweicht, ist vermerkt: "Der katastermäßige Bestand am 19.03.1993 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit der Darstellung der Grundstücksgrenzen und der Bebauung zur grob artigen, da die katastermäßige Fortführ im Maßstab 1:2000 noch nicht vorliegt. Regreßansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Greifswald, 19.4.94 (Siegelabdruck) Amt für Landesvermessung und Bodenordnung

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.11.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Karlsburg, 23.3.94 (Siegelabdruck) Pieper Bürgermeister

7. Die Satzung, bestehend aus der Übersichtskarte und dem Planzeichenschnitt, wurde am 22.11.1993 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.11.1993 gebilligt.

Karlsburg, 23.3.94 (Siegelabdruck) Pieper Bürgermeister

8. Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus der Gemeindekarte eines Maßstab, dem Flurkartenausschnitt im Maßstab 1:2000 und der Begründung wurde mit Verfügung vom 22.12.1993 mit folgenden Auflagen und Hinweisen erteilt:

Ab: .....

Karlsburg, (Siegelabdruck) Pieper Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung ist am heutigen Tage an Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann Eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft gegeben werden kann, durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung nach Maßgabe des § 215 Abs. 1 BauGB und § 216, Abs. 2 BauGB und weiter auf die Auflösungen und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 31.12.1993 in Kraft getreten.

Karlsburg, 31.12.94 (Siegelabdruck)

Karlsburg
Kreis Greifswald-Land
Land Mecklenburg-Vorpommern

Innenbereichssatzung

für die Ortsteile
Karlsburg, Moeckow, Steinfurth und Zarnekow

Karlsburg, 22.11.1993

Pieper
Bürgermeister